

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Rosenheim**

## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins und Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen

**Reit- und Fahrverein Rosenheim e. V.**

Er unterhält seinen Sitz am Wasserweg 40 in 83024 Rosenheim

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Traunstein unter

VR 40011

eingetragen.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit sich nicht aus § 7a dieser Satzung ein Vergütungsanspruch ergibt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen;
6. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrportes, als Kulturgut;
7. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Vorstandschaft erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden; sie ist nicht vererblich.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf fünf lebende Mitglieder beschränkt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

#### **§ 4a** **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und artgerecht unterzubringen,
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c) die Grundsätze verhaltens- und artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 4b** **Verpflichtung gegenüber Personen**

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht.

3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 2 genannten Straftaten begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und Abs. 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die Suspendierung bzw. Beschränkung durch besonderen Beschluss des Vorstands verlängert werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind insbesondere, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b) gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat durch Mehrheitsbeschluss.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Tod, Austritt, Ausschluss) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Im Falle des Austritts endet das Stimmrecht mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Beiträge und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Gebühren von Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- Rechnungsprüfer

Mindestalter beträgt für Vorstandsmitglieder 25 Jahre, für Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer 18 Jahre.

Über Betriebsgeheimnisse haben Vorstände, Beiräte und Rechnungsprüfer auch über Ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 7 a Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, d. h. ist auch z. B. per E-Mail möglich. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Geladen werden alle Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorstands den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen geheim. Der Wahlmodus kann für jede Position einzeln abweichend festgelegt werden, wenn in der Mitgliederversammlung dagegen keine Einwendungen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlleiter bestellen. Gewählt sind die Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch ein bevollmächtigtes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen und
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- die Abwahl des Vorstandes und des Beirats mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- den Kauf und Verkauf von Grundstücken

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Finanzvorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bestimmt u.a. die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen unter den Vorstandsmitgliedern.
5. Über die Konten des Vereins können alle Vorstandsmitglieder einzeln verfügen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Vorstandssitzungen sollen mindestens monatlich im Beisein des Beirats stattfinden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung und/oder dem Beirat nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Technischer Leiter/in
  - b) Beirat für Jugend
  - c) Beirat für Sport
  - d) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so wird in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatz gewählt.
3. Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und berät diesen sowie die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand hat dem Beirat Auskunft über die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen.

5. Soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen ist, fasst der Vorstand Beschlüsse nach § 9 Abs. 7 gemeinsam mit dem Beirat wie folgt:
- a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit einem Jahresentgelt von mehr als 5.000,00 € je Einzelfall.
  - c) Abschluss von Verträgen aller Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, hiervon ausgenommen sind Einstellverträge, Anlagennutzungsverträge und Koppelverträge u. ä. im Rahmen des Pensionsbetriebs.
  - d) Jahresabschluss.
  - e) Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen.
  - f) Aufnahme oder Vergabe von Krediten, zum Abschluss von Leasingverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften sowie zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlicher Verpflichtungen.
  - g) Festlegung von Entgelten und Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Vereinsanlagen einschließlich der Reitschule und des Pensionsstalles.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus anderen Mitgliedschaften in Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Beruf,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Rosenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*In dieser Satzung alle verwendeten, ggf. männlichen Bezeichnungen beziehen alle Geschlechter ein.*